

Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Teilnahme am 22.Oderpark-Seelauf 2025

Mit der Teilnahme am 22.Oderpark-Seelauf erkennen die TeilnehmerInnen den Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- und Sachschäden jeglicher Art sowie verlorene Gegenstände, Diebstahl und sonstige Schäden aller Art an.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die gesundheitlichen Risiken der TeilnehmerInnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen.

Mit der Meldung erklären die TeilnehmerInnen verbindlich, dass gegen die Teilnahme an dem gewünschten Wettbewerb keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Außerdem erklären die TeilnehmerInnen, dass sie sich in einem angemessenen Trainingszustand befinden. Zudem erklären sie sich einverstanden aus dem Rennen genommen zu werden, wenn ein gesundheitlicher Schaden droht.

Die TeilnehmerInnen erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme gemachten Fotos, Filmaufnahmen in Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen, auch zum Zwecke der Werbung ohne Anspruch auf Vergütung weitergegeben, verbreitet und veröffentlicht werden.

Die mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung gespeichert und weitergegeben.

Die TeilnehmerInnen erklären sich mit der Veröffentlichung des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, der Startnummer und Ergebnisse in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien und allen elektronischen Medien einverstanden.

Die TeilnehmerInnen stimmen ausdrücklich den in der Ausschreibung aufgeführten Durchführungsbestimmungen und Teilnahmebedingungen zu.

Bei Nichtantreten oder Ausfall der Veranstaltung durch höhere Gewalt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Organisationsgebühr (Startgeld).

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen

Tritt ein bereits angemeldeter Sportler nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Startgeldes als Organisationsgebühr.